

ANLEIHEBEDINGUNGEN

der Wandelschuldverschreibungen

der

Wandelanleihe 2021 / 2026

bestehend aus 5.000.000 Schuldverschreibungen

je EUR 1,00

der

niiio finance group AG

Görlitz

WKN A3E5S2 / ISIN DE000A3E5S26

Allgemeines, Negativerklärung

1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die von der niiiio finance group AG, Görlitz, (die „**Emittentin**“), begebenen Wandschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) sind eingeteilt in bis zu 5.000.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (der „**Nennbetrag**“). Der Ausgabebetrag beträgt 100% des Nennbetrages und somit EUR 1,00 je Schuldverschreibung.

1.2 Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die „**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

1.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden.

1.4 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

1.5 Status der Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen und mindestens gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

1.6 Negativerklärung

Die Emittentin verpflichtet sich, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, bis Kapital und Zinsen sowie alle weiteren aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden

Barbeträge in vollem Umfang an die Zahlstelle gezahlt worden sind, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 geleistete Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die (i) gesetzlich vorgeschrieben sind oder (ii) im Zusammenhang mit staatlichen Genehmigungen verlangt werden.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Ziffer 1.6 ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommenen Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die (mit Ausnahme der Schuldscheindarlehen) an einer staatlichen Börse oder einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert, zugelassen oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

Verzinsung

2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 31. Mai 2021 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) bis zum Ablauf des 30. Mai 2026 mit jährlich 4 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 31. Mai 2022, zahlbar. Letzter Zinszahlungstag ist der Endfälligkeitstag (wie in Ziffer 3.1 definiert), sofern nicht die Schuldverschreibungen zuvor zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts (wie in Ziffer 6.1 definiert) hinsichtlich einer Schuldverschreibung endet die Verzinsung dieser Schuldverschreibung mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (wie in Ziffer 7.4 definiert) unmittelbar vorausgeht. Im Falle einer Pflichtwandlung nach Ziffer 6.3.1 endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit dem Beginn des Tages, in den das die Pflichtwandlung auslösende Ereignis fällt. Soweit das Wandlungsrecht vor dem ersten Zinszahlungstag ausgeübt wird, laufen keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen auf.

2.2 Verzug

Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 4 % verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

2.3 Zinstagequotient

Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten actual/actual (ICMA-Regel 251) Anwendung.

Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung

3.1 Laufzeit und Endfälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am Emissionstag und endet zum Ablauf des 30. Mai 2026. Endfälligkeitstag ist der 31. Mai 2026 (der „**Endfälligkeitstag**“).

3.2 Rückkauf

Die Emittentin und/oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise gemäß den anwendbaren Gesetzen zurückzukaufen. Die zurückgekauften Schuldverschreibungen können entwertet oder gehalten und wiederveräußert werden.

3.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich der darauf bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Bankarbeitstag sein; er muss mindestens zehn Bankarbeitstage und darf höchstens 15 Bankarbeitstage nach dem Ende eines Ausübungszeitraums gemäß Ziffer 6.2 liegen.

Zahlungen

4.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.

4.2 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 4.4 definiert) über die Zahlstelle zur Weiterleitung an oder auf Weisung von Clearstream zur Gutschrift auf die bei Clearstream geführten Konten der jeweiligen Kontoinhaber. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

4.3 Bankarbeitstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro über das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) abgewickelt werden können.

4.4 Zahlungstag / Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem,

gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß Ziffer 4.3, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.5 Hinterlegung

Die Emittentin kann Beträge, die fällig sind und auf die Anleihegläubiger nach dem jeweiligen Fälligkeitstag keinen Anspruch erhoben haben, beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des jeweiligen Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubiger erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In letzterem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger zusätzliche Beträge zu zahlen.

Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

6.1 Wandlungsrecht

Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums (Ziffer 6.2) gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 6 jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag der Emittentin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 (jeweils die „**Stückaktie**“ und zusammen die „**Stückaktien**“) zu wandeln (das „**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Stückaktie (der „**Wandlungspreis**“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 11, EUR 1,50. Das Wandlungsverhältnis (das „**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis von Schuldverschreibungen zu Stückaktien beträgt **1:0,67** (auf zwei Nachkommastellen gerundet). Die Lieferung der Stückaktien erfolgt gemäß Ziffer 8.

6.2 Ausübungszeitraum

Das Wandlungsrecht kann, vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Sätzen sowie in Ziffern 6.3 bis Ziffer 6.5, jeweils in den ersten zwei Wochen eines Quartals (jeweils ein „**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden, erstmals also vom 1. Juli bis zum 14. Juli 2021 (beide Tage einschließlich) und letztmals vom 1. April bis zum 14. April 2026 (beide Tage einschließlich). Ist der letzte Tag eines Ausübungszeitraums kein Tag, an welchem an der Frankfurter Wertpapierbörse oder deren Rechtsnachfolgerin (die „**FWB**“) ein Börsenhandel stattfindet (jeweils ein „**Handelstag**“), so endet der jeweilige Ausübungszeitraum an dem Handelstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag eines Ausübungszeitraums in einen

Nichtausübungszeitraum gemäß Ziffer 6.5, so endet der betreffende Ausübungszeitraum am ersten Handelstag nach Ende des betreffenden Nichtausübungszeitraums; fällt jedoch der letzte Tag des letzten (nicht vollständig in einen Nichtausübungszeitraum fallenden) Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum gemäß Ziffer 6.5, so endet dieser letzte Ausübungszeitraum am letzten Handelstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

6.3 Wandlungspflicht

Sämtliche Schuldverschreibungen wandeln sich in einem der folgenden Zeitpunkte automatisch in dem Umfang, in dem die Anleihegläubiger ihr Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt haben (jeweils eine „**Pflichtwandlung**“):

6.3.1 mit Ablauf des Handelstages, an welchem der Schlusskurs je Stückaktie, welcher im vollelektronischen Handelssystem an der FWB („**XETRA**“) festgestellt worden ist (wobei Ziffer 9.4 Sätze 2 und 3 entsprechend gelten), mindestens 200% desjenigen Betrages entspricht, der von dem Grundkapital der Emittentin an diesem Handelstag anteilig auf jede Stückaktie entfällt;

6.3.2 mit Ablauf des 30. Mai 2026.

6.4 Vorzeitige Rückzahlung

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 3.3 gekündigt werden, darf – vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 6.2 – das Wandlungsrecht bis zum Ablauf des letzten Ausübungszeitraums ausgeübt werden, der dem für die vorzeitige Rückzahlung bestimmten Tag vorausgeht; danach erlischt das Wandlungsrecht. Wenn Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 12 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.

6.5 Nichtausübungszeitraum

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:

6.5.1 anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums, der an dem zwanzigsten Tag (ausschließlich) vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich) endet;

6.5.2 während eines Zeitraums von fünfundzwanzig Tagen (einschließlich) vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin;

6.5.3 während des Zeitraums beginnend mit dem Tag (einschließlich), an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis zum letzten Tag (einschließlich) der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist; und

6.5.4 während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem ein Aktionär, dem Aktien der Emittentin in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, gemäß § 39a Abs. 1 WpÜG den Antrag stellt, die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer

angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss an ihn zu übertragen, bis zu dem Tag (einschließlich), an dem das Landgericht Frankfurt am Main rechtskräftig über den Antrag entscheidet.

6.6 Verlust des Wandlungsrechts bei Squeeze out

Kommt es zu einem Verlangen eines Aktionärs der Emittentin nach Übertragung aller Aktien gemäß § 327a Abs. 1 AktG oder § 39a Abs. 1 WpÜG (Squeeze out), so

- 6.6.1 erlischt im Fall eines Verlangens gemäß § 327a Abs. 1 AktG am Tag der Hauptversammlung der Emittentin ein vor Beginn des Nichtausübungszeitraums gemäß Ziffer 6.5.1 nicht ausgeübtes Wandlungsrecht und tritt an seine Stelle ein Anrecht auf einen Barausgleich gemäß Ziffer 9.2, wenn die Hauptversammlung der Emittentin den Squeeze out beschließt;
- 6.6.2 erlischt im Fall eines Antrags gemäß § 39a Abs. 1 WpÜG an dem Tag, an dem das Landgericht Frankfurt am Main rechtskräftig beschließt, dass die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung antragsgemäß übertragen werden, ein Wandlungsrecht, das nicht vor dem Tag der Antragstellung ausgeübt worden ist, und tritt an seine Stelle ein Anrecht auf einen Barausgleich gemäß Ziffer 9.2.

Ausübung des Wandlungsrechts

7.1 Ausübungserklärung

Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während eines Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag bei der Wandlungsstelle gemäß Ziffer 13.1 eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- 7.1.1 Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI Code der ausübenden Person;
- 7.1.2 die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- 7.1.3 die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- 7.1.4 die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream, auf das ein etwaiger auf die Schuldverschreibungen zahlbarer Ausgleich geleistet werden soll; und
- 7.1.5 in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.

7.2 Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Wandlungsrechts

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz (die „**Bezugserklärung**“) abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von sämtlichen Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

7.3 Prüfung der Ausübungserklärung

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts (mit Ausnahme der Bezugserklärung) prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an sie gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.

7.4 Ausübungstag

Das Wandlungsrecht ist an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat. Der letzte Tag desjenigen Ausübungszeitraums, in dem das Wandlungsrecht wirksam ausgeübt wurde, ist der „**Ausübungstag**“ oder „**Wandlungstag**“. Für den Fall, dass die in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der nicht in einen Ausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der letzte Bankarbeitstag des nächstens Ausübungszeitraums; wird von dem Wandlungsrecht erst nach Ende des letzten Ausübungszeitraums Gebrauch gemacht, so ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

7.5 Kosten der Ausübung

Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person auf Seiten der Zahl- und Wandlungsstelle für Rechnung der Emittentin anfallen. Kosten, die bei der jeweiligen Depotbank des Anleihegläubigers anfallen, sind vom jeweiligen Anleihegläubiger zu tragen.

7.6 Durchführung der Pflichtwandlung

Die Ausgabe und Lieferung der Aktien durch die Emittentin infolge einer Pflichtwandlung erfolgt an Stelle der Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibung mit befreiender Wirkung für die Emittentin von der entsprechenden Verpflichtung, den Nennbetrag der Schuldverschreibung in bar zurückzuzahlen. Demgemäß hat ein Anleihegläubiger keine weiteren Rechte bezüglich der Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibung mit Ausnahme des Anspruchs auf Ausgabe und Lieferung von Aktien sowie Erfüllung offener Zinszahlungspflichten.

Keine Pflichtwandlung erfolgt hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen, die ein Anleihegläubiger in Übereinstimmung mit diesen Anleihebedingungen fällig gestellt hat. Zur Durchführung der Pflichtwandlung müssen die Schuldverschreibungen, für die die Pflichtwandlung durchgeführt wird, entweder (i) auf das Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream übertragen werden, oder (ii) einem Depot des Anleihegläubigers bei der Wandlungsstelle entnommen werden. Hierzu ist die jeweilige depotführende Bank des Anleihegläubigers mit dem Erwerb der Schuldverschreibung durch den Anleihegläubiger und deren Verbuchung auf einem Depot des Anleihegläubigers ermächtigt (soweit nicht bereits eine allgemeine Ermächtigung vorliegt), so dass die depotführende Bank in jedem Fall ohne vorherige gesonderte Benachrichtigung des Anleihegläubigers solche Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandlungsstelle, wie im vorangehenden Satz vorgesehen, zu übertragen hat. Die Schuldverschreibungen werden an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers und Weiterleitung an die Emittentin übertragen. Mit der Übertragung bzw. Entnahme der Schuldverschreibung beauftragt und ermächtigt jeder Anleihegläubiger die Wandlungsstelle, die Pflichtwandlung für ihn durchzuführen und Bezugserklärungen abzugeben. Ein Anspruch auf Ausgabe und Lieferung von Aktien besteht erst, wenn ein Depotübertrag der Schuldverschreibungen auf ein Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream erfolgt und die Pflichtwandlung durchgeführt worden ist. Die gemäß diesem Absatz der jeweiligen depotführenden Bank und der Wandlungsstelle erteilten Ermächtigungen sind unbeding und unwiderruflich und wirken gegenüber jedem Anleihegläubiger.

Lieferung der Aktien; Kein Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

8.1 Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien

Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ende desjenigen Ausübungszeitraums, in den der Ausübungstag fällt (ggf. unter Berücksichtigung der Verlängerung eines Ausübungszeitraums nach Ziffer 6.2), auf das vom Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.

8.2 Verbleibende Bruchteile von Aktien

Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.

8.3 Steuern

Die Lieferung von Aktien gemäß Ziffer 8.1 erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß Ziffer 8.1 für seine Rechnung anfallen.

Barzahlung statt Lieferung der Aktien in bestimmten Fällen

9.1 Barzahlung statt Lieferung der Aktien

Falls und soweit die Emittentin rechtlich gehindert ist, Aktien aus ihrem bedingten Kapital bei Ausübung des Wandlungsrechts durch Anleihegläubiger zu begeben, und sie auch nicht eigene Aktien an die Anleihegläubiger liefern kann, ist die Emittentin berechtigt, an einen Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung der Aktien, auf die der Anleihegläubiger ansonsten gemäß Ziffer 6.1 einen Anspruch hätte, einen Barbetrag in Euro (die „**Barzahlung**“) zu zahlen. Die Barzahlung für eine Stückaktie errechnet sich aus dem Betrag des arithmetischen Mittels der XETRA-Kurse (wie in Ziffer 9.4 definiert) innerhalb eines Zeitraums von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen beginnend an dem zweiten auf den Benachrichtigungstag (Ziffer 9.2) folgenden Handelstag (der „**Berechnungszeitraum**“), gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei EUR 0,005 abgerundet werden. Die Barzahlung wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums durch die Emittentin geleistet. Die Barzahlung erfolgt sobald wie möglich nach dem Ausübungstag durch Zahlung gemäß Ziffer 4.2. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet. Ziffer 8.3 findet entsprechende Anwendung.

9.2 Barzahlung bei Squeeze out

Erlischt das Wandlungsrecht

9.2.1 gemäß Ziffer 6.6.1 so kann der Anleihegläubiger binnen einer Frist von einem Monat ab dem Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin über den Squeeze out die Schuldverschreibung gegen eine Barzahlung der Emittentin tauschen; dabei errechnet sich die Höhe der Barzahlung, indem die unter Zugrundelegung des Wandlungsverhältnis errechnete Anzahl an Aktien (Ziffer 8.1 Satz 2 ist dabei nicht anzuwenden) mit dem Betrag multipliziert wird, der im Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 327b AktG als Barabfindungsbetrag pro Stückaktie festgelegt worden ist. Wird in einem etwaigen Spruchverfahren gemäß § 327 f S. 2 AktG die Barabfindung erhöht, erhält der Anleihegläubiger keine Nachzahlung.

9.2.2 gemäß Ziffer 6.6.2 so kann der Anleihegläubiger binnen einer Frist von einem Monat ab dem rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main über den Squeeze out die Schuldverschreibung gegen eine Barzahlung der Emittentin tauschen; dabei errechnet sich die Höhe der Barzahlung, indem die unter Zugrundelegung des Wandlungsverhältnis errechnete Anzahl an Aktien (Ziffer 8.1 Satz 2 ist dabei nicht anzuwenden) mit dem Betrag multipliziert wird, der von dem Landgericht Frankfurt am Main als angemessene Abfindung festgesetzt worden ist.

Für die Abwicklung dieser Barzahlungen gilt Ziffer 7 sinngemäß. Wird von der Möglichkeit der Barzahlung nicht fristgemäß Gebrauch gemacht, so besteht die Schuldverschreibung ohne Wandlungs- oder Abfindungsrecht bis zum Ende der Laufzeit fort.

9.3 Benachrichtigung

Die Emittentin wird die Anleihegläubiger nicht später als am siebten Bankarbeitstag nach dem Wandlungstag (schriftlich, per Telefax oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) benachrichtigen, sofern die Emittentin eine Barzahlung zu leisten hat (der Tag, an dem die Emittentin eine solche Nachricht abschickt, wird als „**Benachrichtigungstag**“ bezeichnet).

9.4 XETRA-Kurs

Der „**XETRA-Kurs**“ ist – vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Sätzen – der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien an einem Handelstag auf XETRA. Wird an einem Handelstag kein Kurs für die Aktien auf XETRA festgestellt (auch infolge der Einstellung von XETRA), gilt als XETRA-Kurs der Schlusskurs je Stückaktie im XETRA II Handel an der FWB, der für diesen Handelstag auf der Bloombergseite AQR oder der Nachfolgerseite dieser Seite, oder wenn es keine entsprechende Nachfolgerseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die „**Relevante Seite**“) veröffentlicht wird. Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB einbezogen sind, gilt als XETRA-Kurs der Kurs, den die Berechnungsstelle auf der Basis anderweitiger Notierungen der Aktien oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmt; diese Bestimmung ist bindend (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt).

Bereitstellung von Aktien; Lieferung alter Aktien; Dividenden

10.1 Bereitstellung der Aktien

Die jungen Aktien werden nach Durchführung der Wandlung nach eigenem Ermessen der Emittentin aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben. Unbeschadet Ziffer 9 ist die Emittentin nach freiem Ermessen berechtigt, den Anleihegläubigern statt junger Aktien aus dem bedingten oder genehmigten Kapital alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche alten Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden jungen Aktien, die Lieferung der alten Aktien kann rechtswirksam erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des Anleihegläubigers im Vergleich zur Lieferung junger Aktien. Eine unterschiedliche Dividendenberechtigung, die bei den alten Aktien nicht geringer sein darf als bei den jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern wären, steht der Lieferung alter Aktien nicht entgegen.

10.2 Dividenden

Junge Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital ausgegeben werden, sind zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die jungen Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt. Soweit stattdessen alte Aktien geliefert werden, entspricht deren Dividendenberechtigung mindestens der Dividendenberechtigung von jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern wären.

Verwässerungsschutz

11.1 Bezugsrecht für Aktionäre

Wenn die Emittentin vor Ablauf des letzten Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder (iii) eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, soweit dieser sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in den beiden nachfolgenden Absätzen, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm

zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre.

Nach freiem Ermessen der Emittentin kann zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums an den Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht nicht ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in Bar (der "**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**") geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie in Ziffer 11.12 definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag (wie in Ziffer 11.12 definiert) unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar.

Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Ziffern 11.1.1 und/oder 11.1.2 vornehmen:

11.1.1 Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit Bezugsrecht

Wenn die Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß Ziffer 8.1 geliefert werden, unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht (§§ 182, 186 AktG), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_n = CP_0 \times \frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{I + D}{M}\right) + \frac{I + D}{M}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP₀ = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag (wie in Ziffer 11.12 definiert) geltende Wandlungspreis;

N₀ = die Anzahl ausgegebener Aktien vor der Kapitalerhöhung;

N_n = die Anzahl ausgegebener Aktien nach der Kapitalerhöhung;

I = der Bezugspreis der neuen Aktien;

D = der Dividendennachteil (nicht diskontiert) der neuen Aktien gegenüber Altaktien, wie er von der Eurex Deutschland („**Eurex**“) oder deren Rechtsnachfolger bestimmt wird, wie auf der entsprechenden Bloombergseite angezeigt, oder, falls durch Eurex nicht bis zum Stichtag erhältlich (weil Optionen auf die Stückaktie an der Eurex nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen), von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird, und

M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie in 11.12 definiert).

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn bei Anwendung der obigen Formel **CP_n** größer als **CP₀** wäre.

11.1.2 Andere Bezugsrechtsemissionen:

In den Fällen, in denen die Emittentin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß Ziffer 8.1 geliefert werden, ihren Aktionären (i) Bezugsrechte auf eigene Aktien gewährt oder (ii) Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Emittentin anbietet (mit Ausnahme der Einräumung von Bezugsrechten im Rahmen von Kapitalerhöhungen nach Ziffer 11.1.1), oder (iii) Bezugsrechte auf andere Schuldverschreibungen, Genussscheine oder sonstige Wertpapiere der Emittentin („**Sonstige Wertpapiere**“) gewährt, kann die Emittentin den Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel anpassen:

$$CP_n = CP_0 \times \frac{SP_0 - VSR}{SP_0}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP₀ = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag (wie in Ziffer 11.12 definiert) geltende Wandlungspreis;

SP₀ = der Durchschnittliche Marktpreis (wie in Ziffer 11.12 definiert); und

VSR = der Bezugsrechtswert (wie in Ziffer 11.12 definiert).

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 ist.

11.2 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis am Stichtag mit dem Wert $\frac{N_0}{N_n}$ multipliziert:

Dabei ist:

N₀ = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln,

und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Wenn die Grundkapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen nicht durch die Ausgabe neuer Aktien, sondern mittels einer Erhöhung des jeweiligen auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals bewirkt wird (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG), so bleibt der Wandlungspreis bei Ausübung des Wandlungsrechts unverändert. In diesem Fall sind die betreffenden Aktien mit ihrem entsprechend erhöhten anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

11.3 Anpassung für Ausschüttungen und Bardividenden

Falls die Emittentin vor Ablauf des letzten Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag an ihre Aktionäre

- 11.3.1 Vermögen (auch in Form einer Sachdividende) mit Ausnahme von Bardividenden;
- 11.3.2 Verkaufsoptionen im Zusammenhang mit einem Aktienrückkauf;
- 11.3.3 Bargeld bei einer Kapitalherabsetzung zwecks Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (in letzterem Fall stellt die Rückzahlung von Bargeld für Zwecke dieser Ziffer 11.3 Vermögen dar);
- 11.3.4 Schuldverschreibungen, Options- oder Wandlungsrechte (mit Ausnahme der oben in Ziffer 11.1.2 genannten Rechte); oder
- 11.3.5 eine Bardividende (wie untenstehend definiert)

ausschüttet, gewährt oder verteilt, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_n = CP_0 \times \frac{SP_0 - DVR}{SP_0}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP₀ = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag (wie in Ziffer 11.12 definiert) geltende Wandlungspreis;

SP₀ = der Durchschnittliche Marktpreis (wie in Ziffer 11.12 definiert); und

DVR = im Falle von Ziffer 11.3.1 und 11.3.4, der angemessene Marktwert der Ausschüttung je Stückaktie, bestimmt von der Berechnungsstelle auf der Basis der Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen, an dem Bankarbeitstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorangeht, (der „**Angemessene Marktwert**“); im Falle 11.3.2, der Verkaufsoptionswert (wie in Ziffer 11.12 definiert) je Stückaktie; im Falle 11.3.3, die Höhe des zurückgezahlten Barbetrags je Stückaktie; und im Falle 11.3.5 die Bardividende je Stückaktie;

Bardividende = Gesamtbetrag einer Bardividende, die auf eine Stückaktie der Emittentin in einem Geschäftsjahr vor Abzug von Quellensteuer gezahlt wird;

Anpassungen gemäß Ziffer 11.3.1 bis 11.3.4 (Gruppe 1) bzw. gemäß Ziffer 11.3.5 (Gruppe 2) werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.

11.4 Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.

- 11.4.1 **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Aktiensplit; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung.** Sofern vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt Ziffer 11.2 entsprechend.

11.4.2 **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt der Wandlungspreis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Stückaktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

11.5 Verschmelzung; Restrukturierung

Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) der Emittentin hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.

11.6 Andere Ereignisse

Bei einer Verschmelzung, bei der die Emittentin der übernehmende Rechtsträger ist, bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte (§ 123 Abs. 3 UmwG) oder bei einem ähnlichen Ereignis bleibt der Wandlungspreis unverändert.

11.7 Mehrfache Anpassung; Umgekehrte Anpassung des Wandlungsverhältnisses.

Sofern eine Anpassung des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften der Ziffern 11.1 bis 11.5 durchzuführen ist und der Stichtag (wie in Ziffer 11.12 definiert) für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, wird, wenn die Reihenfolge der Anpassungen nicht von der Emittentin abweichend festgelegt wird, zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften von Ziffer 11.4.1, zweitens nach den Vorschriften von Ziffer 11.3, drittens nach den Vorschriften von Ziffer 11.2, viertens nach den Vorschriften von Ziffer 11.1.1, fünftens nach den Vorschriften von Ziffer 11.1.2, und schließlich nach den Vorschriften von Ziffer 11.5 (zunächst Verschmelzung, dann Aufspaltung und Aufspaltung) durchgeführt.

Wenn in einem der in dieser Ziffer 11.7 beschriebenen Fälle die Berechnung einer Anpassung gemäß einem der vorgenannten Absätze der Anwendung einer der anderen Absätze nachfolgt, und die Berechnung der zweiten Anpassung oder einer folgenden Anpassung sich auf den Durchschnittlichen Marktpreis oder den Kurs der Aktien in einem Zeitraum vor dem Tag der Wirksamkeit der Anpassung nach dem zuerst anzuwendenden Absatz bezieht, so wird dieser Durchschnittliche Marktpreis oder Kurs der Aktien für diese Zeiträume zu dem Zwecke der Berechnung nachfolgender Anpassungen mit dem Faktor multipliziert, der bei der Multiplikation der vorangehenden Anpassung angewendet wurde. Wenn der Wert einer Ausschüttung, der Bezugsrechtswert, der Verkaufsoptionswert oder der Angemessene Marktwert bezogen auf den Marktwert der Aktien während dieses Zeitraums berechnet wurde, setzt die Berechnungsstelle gegebenenfalls den Wert einer Ausschüttung, den Bezugsrechtswert, den Verkaufsoptionswert oder den Angemessenen Marktwert auf Basis der entsprechend angepassten Marktwerte fest.

Wird der Wandlungspreis gemäß den Ziffern 11.1 bis 11.5 oder Ziffer 11.8 angepasst, wird das Wandlungsverhältnis im umgekehrten Verhältnis angepasst, das heißt, das angepasste Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages durch den angepassten Wandlungspreis.

11.8 Andere Anpassungen; Ausschluss von Anpassungen

- 11.8.1 Bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses an oder vor dem Wandlungstag bzw. einem früheren Rückzahlungstag, das nach Auffassung der Berechnungsstelle das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berührt, wird die Berechnungsstelle solche Anpassungen gemäß § 317 BGB vornehmen, die die Berechnungsstelle in Bezug auf ein solches Ereignis für angemessen hält.
- 11.8.2 Keine Anpassungen erfolgen bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- oder Sacheinlage, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist.
- 11.8.3 Keine Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Ausgabe von Aktienoptionen und/oder Aktienbeteiligungsprogramme und/oder ähnliche Programme für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats (oder, im Fall verbundener Unternehmen, ähnlicher Gremien) oder die Ausgabe von Aktien aus einem bedingten Kapital für diese Zwecke.
- 11.8.4 Anpassungen gemäß dieser Ziffer 11 erfolgen hinsichtlich gewandelter Schuldverschreibungen nicht mehr, wenn die nach Maßgabe von Ziffer 8.1 zu liefernden Stückaktien von der oder für die Emittentin an Clearstream geliefert worden sind.

11.9 Wirksamkeit; Ausschluss

Anpassungen nach Maßgabe dieser Ziffer 11 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 11.5, an dem Tag, an dem der (umgekehrte) Aktiensplit, die Zusammenlegung von Aktien oder die Verschmelzung oder sonstige Reorganisation rechtlich wirksam wird, oder, im Falle von Anpassungen gemäß Ziffer 11.8.1 an dem Tag, an dem eine solche Anpassung nach Festlegung der Berechnungsstelle wirksam wird. Liegt der betreffende Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung nach dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag von Schuldverschreibungen, so erfolgt für diese Schuldverschreibungen keine Anpassung.

11.10 Auf- bzw. Abrundung und Lieferung

Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß Ziffer 11 ergibt, wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß Ziffer 8.1 geliefert.

11.11 Zuständigkeit; Bekanntmachung

Anpassungen gemäß dieser Ziffer 11 werden durch die Berechnungsstelle oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen berechnet und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach Ziffer 11 gemäß Ziffer 14 bekannt zu machen.

11.12 Definitionen:

In dieser Ziffer 11 bedeutet:

- 11.12.1 „**Geschäftsjahr**“: das satzungsmäßige Geschäftsjahr der Emittentin;

- 11.12.2 „**Stichtag**“: je nachdem was zeitlich früher gelegen ist, entweder (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Rechte, Bezugsrechte, Optionen oder Wandlungsrechte oder Ausschüttungen, Erwerberaktien oder Aktien des übernehmenden Rechtsträgers erhalten, und (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorangeht;
- 11.12.3 „**Ex-Tag**“: jeweils der erste Handelstag, an dem die Stückaktie „ex Dividende“ bzw. „ex Bezugsrecht“ oder ohne sonstige Rechte, auf die vom Kurs für die jeweils in Bezug genommene Ausschüttung und/oder Bardividende von Zeit zu Zeit ein Abschlag in XETRA gemacht wird, gehandelt wird;
- 11.12.4 "**Bezugsrechtswert**": je Stückaktie der durchschnittliche Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Handelstagen der Bezugsrechte der in entsprechender Anwendung von Ziffer 9.4 ermittelt wird, oder falls solch ein Kurs nicht feststellbar ist, der Wert dieses Rechts am Ex-Tag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird; und
- 11.12.5 „**Verkaufsoptionswert**“: berechnet je Stückaktie (i) der Schlusskurs des Rechts zum Verkauf von Stückaktien am Ex-Tag, wie auf der entsprechenden Bloombergseite angezeigt, oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, der Wert dieser Verkaufsoption, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmt wird.
- 11.12.6 „**Durchschnittlicher Marktpreis**“ ist der arithmetische Durchschnitt der XETRA Kurse für die kürzeste der nachfolgenden Zeitspannen (mit der Maßgabe, dass eine Zeitspanne mindestens einen Handelstag umfasst):
- 11.12.6.1 die zehn aufeinanderfolgenden Handelstage, die dem relevanten Stichtag vorangehen, oder
- 11.12.6.2 die Zeitspanne, die am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausgabe oder Ausschüttung zuerst öffentlich bekannt gemacht wurde, und an dem Handelstag endet, der dem relevanten Stichtag vorangeht, oder
- 11.12.6.3 die Zeitspanne, die am Ex-Tag der nächsten Ausgabe oder Ausschüttung beginnt, für die eine Anpassung erforderlich ist, und die am letzten Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

12.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, mittels Abgabe einer Rückzahlungserklärung (die „**Rückzahlungserklärung**“) eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen, für welche das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde und die nicht bereits zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- 12.1.1 die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt oder Aktien nicht liefert, oder
- 12.1.2 die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- 12.1.3 gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder
- 12.1.4 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- 12.1.5 die Emittentin wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt, insbesondere aus Ziffer 1.5, und diese Verletzung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger erhalten hat.

12.2 Kontrollwechsel; Verschmelzung

- 12.2.1 Treten ein Kontrollwechsel bei oder eine Verschmelzung (jeweils wie nachstehend definiert) der Emittentin ein, wird sie (i) unverzüglich nachdem sie Kenntnis von dem Kontrollwechsel erlangt hat bzw. (ii) an dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Emittentin angemeldet wird, diese Tatsache und einen vorher zu bestimmenden Wirksamkeitstag (der „**Wirksamkeitstag**“) gemäß Ziffer 14 bekannt machen. Der Wirksamkeitstag muss ein Bankarbeitstag sein und darf nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels bzw. der Verschmelzung liegen.
- 12.2.2 Hat die Emittentin einen Kontrollwechsel oder eine Verschmelzung bekannt gemacht, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mittels Abgabe einer Rückzahlungserklärung von der Emittentin zum Wirksamkeitstag die Rückzahlung einzelner oder aller seiner Schuldverschreibungen, für welche das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde und die nicht zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Die Rückzahlungserklärung muss der Zahlstelle mindestens 20 Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein.
- 12.2.3 Definitionen:
 - 12.2.3.1 Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen die Kontrolle über die Emittentin erlangt oder erlangen.

„**Kontrolle**“ bedeutet (i) direktes oder indirektes (im Sinne von § 22 WpHG) rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum von insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin oder (ii) der Verkauf oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Emittentin durch diese an bzw. auf eine andere Person oder Personen.

Eine „**Person**“ bezeichnet jede natürliche Person, Gesellschaft, Vereinigung, Firma, Partnerschaft, Joint Venture, Unternehmung, Zusammenschluss, Organisation, Treuhandvermögen (trust), Staat oder staatliche Behörde, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige juristische Person handelt oder nicht, aber unter Ausschluss der unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften der Emittentin.

12.2.3.2 „**Verschmelzung**“ bedeutet eine Verschmelzung nach § 2 UmwG, bei der die Emittentin übertragender Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist und bei der die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers nicht an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind.

12.3 Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

12.4 Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in Ziffer 12 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

12.5 Form und Inhalt der Rückzahlungserklärung

Eine Rückzahlungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß dieser Ziffer 12 ergibt. Rückzahlungserklärungen sind unwiderruflich.

Zahlstelle, Wandlungsstelle; Berechnungsstelle

13.1 Zahlstelle; Wandlungsstelle

Die Emittentin hat die flatexDEGIRO Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) und zur Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt.

13.2 Berechnungsstelle

Die Emittentin hat sich selbst als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“ und

gemeinsam mit der Zahlstelle und der Wandlungsstelle, die „**Verwaltungsstellen**“) bestellt. Sie kann Berechnungen selbst durchführen oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen durchführen lassen. Führt die Emittentin Berechnungen selbst durch, ist sie berechtigt, den Rat von Rechtsanwältinnen, Wirtschaftsprüfern, Investmentbanken oder anderen Sachverständigen, deren Beratung oder Dienste sie nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet, einzuholen und sich auf den ihr erteilten Rat zu verlassen. Die von der Emittentin als Berechnungsstelle (ggfls. mit Hilfe eines Sachverständigen) vorgenommenen Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend. Sollte die Emittentin infolge ihrer Ersetzung durch eine andere Berechnungsstelle (Ziffer 13.3) nicht mehr selbst Berechnungsstelle sein, haben alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle in Abstimmung mit der Emittentin zu erfolgen; für Berechnungen dieser neuen Berechnungsstelle gilt der vorstehende Satz 4 entsprechend.

13.3 Ersetzung

Die Emittentin wird dafür sorgen, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle und eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Emittentin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 eine andere Zahlstelle, Wandlungsstelle oder Berechnungsstelle bestellen. Die Verwaltungsstellen können jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung einer (anderen) Bank zur neuen Zahlstelle, Wandlungsstelle bzw. Berechnungsstelle durch die Emittentin unter Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß Ziffer 14 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

13.4 Sonstiges

Die Verwaltungsstellen sind jeweils von sämtlichen Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Adressänderungen werden gemäß Ziffer 14 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Verwaltungsstellen innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden. Jede Verwaltungsstelle handelt in ihrer jeweiligen Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in Ziffer 7.2 geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

Bekanntmachungen

14.1 Bekanntmachung

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und/oder auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

14.2 Alternative Bekanntmachung über Clearstream

Sofern gesetzliche Regularien und die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über die Clearstream gelten sieben

Tage nach der Mitteilung an die Clearstream als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.

15 Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat - in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden - die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

16 Änderungen der Anleihebedingungen

16.1 Änderung der Anleihebedingungen

§§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

16.2 Abstimmung ohne Versammlungen

Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

16.3 Stimmrechtsausübung

Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, deren Anmeldung bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens am dritten Tag vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. vor der Gläubigerversammlung zugeht. Für die Berechnung der Einberufungsfrist tritt an die Stelle des ersten Tages des Abstimmungszeitraums bzw. des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Gläubiger anmelden müssen. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der bis zu sechs Tage vor dem ersten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121ff. AktG; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen), durch die Emittentin geregelt werden.

Verschiedenes

17.1 Keine Unterpari-Emission von Stückaktien

Soweit nach Auffassung der Emittentin irgendeine Ausgleichszahlung oder Anpassung gemäß dieser Anleihebedingungen als Ermäßigung des Wandlungspreises oder als Erhöhung des Wandlungsverhältnisses anzusehen ist, erfolgt keine solche Zahlung oder Anpassung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Stückaktie unter den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals herabgesetzt würde. Im Falle einer Anpassung nach Ziffer 11 ist den Anleihegläubigern für diesen Fall gemäß Ziffer 11.1 Unterabs. 1 ein Bezugsrecht einzuräumen.

17.2 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht.

17.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

17.4 Gerichtsstand

Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

17.5 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

LISTE DER DEFINITIONEN

Definition	Ziffer
Angemessener Marktwert	11.3
Anleihegläubiger	1.3
Ausübungserklärung	7.1
Ausübungstag	7.4
Ausübungszeitraum	6.2
Bankarbeitstag	4.3
Bardividende	11.3
Barzahlung	9.1
Benachrichtigungstag	9.3
Berechnungsstelle	13.2
Berechnungszeitraum	9.1
Bezugserklärung	7.2
Bezugsrechtsausgleichsbetrag	11.1
Bezugsrechtswert	11.12.4
Clearstream	1.2
DVR	11.3
Emissionstag	2.1
Emittentin	1.1
Endfälligkeitstag	3.1
Eurex	11.1.1
Ex-Tag	11.12.3
Fälligkeitstag	4.4
FWB	6.2
Geschäftsjahr	11.12.1
Globalurkunde	1.2

Definition	Ziffer
Handelstag	6.2
Kapitalmarktverbindlichkeit	1.6
Kontrolle	12.2.3.1
Kontrollwechsel	12.2.3.1
Nennbetrag	1.1
Nichtausübungszeitraum	6.5
Person	12.2.3.1
Pflichtwandlung	6.3
Relevante Seite	9.4
Rückzahlungserklärung	12.1
Schuldverschreibungen	1.1
Sonstige Wertpapiere	11.1.2
Stichtag	11.12.2
Stückaktien	6.1
Verkaufsoptionswert	11.12.5
Verschmelzung	12.2.3.2
Verwaltungsstellen	13.2
Wandlungspreis	6.1
Wandlungsrecht	6.1
Wandlungsstelle	13.1
Wandlungstag	7.4
Wandlungsverhältnis	6.1
Wirksamkeitstag	12.2.1
XETRA	6.3.1
XETRA-Kurs	9.4
Zahlstelle	13.1

Definition	Ziffer
Zahlungstag	4.4
Zinszahlungstag	2.1